



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 05.12.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3546344

581ppb/019-2025#023

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Aufhebung Bahnübergang "Im Lienesch" (Badbergen)“, Bahn-km 69,770 der Strecke 1502 Oldenburg - Osnabrück in Badbergen
Bezug: Antrag vom 25.09.2025, Az. I.II-N-B-S-B; G.016220790
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Aufhebung des technischen gesicherten Bahnübergangs (BÜ) „Im Lienesch“ in der Gemeinde Badbergen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG. Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar. Eine Änderung in Form einer Verkleinerung (Rückbau als extremste Form der Verkleinerung) fällt weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Fall des § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG, der für die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5.000 Quadratmetern eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 2 vorsieht. Demnach ist beim Rückbau eines BÜ auch dann eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn der Flächenverbrauch des Vorhabens weniger als 2.000 m² beträgt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Bestandteil des Zulassungsverfahrens sind die Aufschüttung eines Erdwalls, der Rückbau des Bahnübergangs und eine temporäre Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche.

Im Zuge der Baumaßnahme werden für die Baustelleneinrichtung bereits vorhandene befestigte Flächen genutzt. Der Flächenbedarf beläuft sich insgesamt auf 980 m². Während der Arbeiten sind Bodenbewegungen von rund 40 m³ erforderlich. Zwar erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 30 m² zur Wiederherstellung des Streckenquerschnitts, gleichzeitig werden jedoch etwa 97 m² durch den Rückbau des Betonschalthauses sowie der Straße entsiegelt. Insgesamt ergibt sich dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Während der Bauphase ist mit üblichen nicht-stofflichen Emissionen wie Baulärm, Erschütterungen und einer vorübergehenden visuellen Beeinträchtigung des Umfeldes zu rechnen. Diese Belastungen sind zeitlich begrenzt und enden mit Abschluss der Arbeiten. Der Einsatz von Diesel, Treibstoffen und gängigen Schmierstoffen ist vorgesehen. Hierbei können geringe stoffliche Emissionen auftreten, die durch sachgerechte Handhabung und Lagerung minimiert werden.

Die Bauarbeiten sind auf einen Zeitraum von insgesamt sieben Tagen beschränkt. Aufgrund der kurzen Dauer sind die bauzeitlichen Auswirkungen insgesamt als vorübergehend einzustufen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen in der freien Landschaft. Der dazugehörige Untersuchungsraum liegt im Bereich der Bahnstrecke 1502 bei Bahn-km 69,770. Der BÜ wird durch eine Wirtschaftsstraße gekreuzt. Die Landschaft um den BÜ ist überwiegend landwirtschaftlich und durch dörfliche Wohnbebauung geprägt. Im Umfeld des BÜ sind flächige oder lineare Gehölzstrukturen und Entwässerungsgräben vorhanden. Das Vorkommen der meisten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Umfeld des BÜ „Im Lienesch“ kann aufgrund ihrer Verbreitung im Allgemeinen und ihrer Lebensraumanprüche im Besonderen ausgeschlossen werden. Auch finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3

Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden und Pflanzen. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden Maßnahmen haben mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Baulärm werden als unwesentlich eingestuft, da die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm gemäß der Schalltechnischen Untersuchung eingehalten werden. Infolge der Baumaßnahmen werden zudem keine relevanten baubedingten Erschütterungsimmissionen auftreten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1), der Umwelterklärung (Unterlage E.1.1), dem Lageplan (Unterlage 3.1), dem Fachbeitrag zum Artenschutz (Unterlage 12.1) und der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 10.2) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und

ohne Unterschrift gültig